
Eingereicht durch:	Eingang:	23.06.2005
Wagner, Sieglinde	Weitergabe:	23.06.2005
Fraktionslose Bezirksverordnete	Fälligkeit:	07.07.2005
	Beantwortet:	13.09.2005
Antwort von:	Erledigt:	20.09.2005
BzStR Wöpke		

Betr.: Mietschuldnerberatung Zehlendorf

Ich frage das Bezirksamt:

1. Trifft die Feststellung der Mietschuldnerberatung Zehlendorf des Diakonischen Werks (Bericht Oktober 1999-Juni 2005) zu, dass es bei Familien und allein Erziehenden seit der Einführung des Arbeitslosengeld II Probleme bei der Zuständigkeit der Beratung bei Mietschulden zwischen Sozialamt und Jugendamt gibt?
2. Wenn ja, wie viel Personen sind davon betroffen?
3. Wann und in welcher Form werden diese Probleme im Sinne der Betroffenen gelöst?

Sieglinde Wagner

Antwort des Bezirksamts

Die o.g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. *Trifft die Feststellung der Mietschuldnerberatung Zehlendorf des Diakonischen Werks (Bericht Oktober 1999 – Juni 2005) zu, dass es bei Familien und allein Erziehenden seit der Einführung des Arbeitslosengeld II Probleme bei der Zuständigkeit der Beratung bei Mietschulden zwischen Sozialamt und Jugendamt gibt?*

Zu 1.: Im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf bestanden voneinander abweichende Auffassungen beim Sozialdienst der Abteilung Jugend, Gesundheit und Umwelt und beim Sozialdienst der Abteilung Soziales hinsichtlich der Vorgehensweise in der Bearbeitung und der im sozialpädagogischen Beratungsgespräch bei drohendem Wohnungsverlust und/oder der Sperrung der Energiezufuhr zu treffenden Feststellungen.

Diese sind nach der Einführung des Arbeitslosengeldes II zum 01.01.2005 – infolge der restriktiven Regelung des § 22 Abs. 5 SGB II zum Thema der Miet- bzw. Energieschulden – besonders deutlich geworden und haben einen abteilungsübergreifenden Klärungsprozess in Gang gesetzt.

2. *Wenn ja, wie viel Personen sind davon betroffen?*

Zu 2.: Hierzu liegen dem Bezirksamt keine Erkenntnisse vor. Eine gesonderte statistische Erfassung von Problemfällen ist nicht vorgenommen worden.

3. *Wann und in welcher Form werden diese Probleme im Sinne der Betroffenen gelöst?*

Zu 3.: Beide Abteilungen haben – im Sinne der Betroffenen – im August dieses Jahres schriftlich eine gemeinsame Verfahrensregelung zur Kooperation zwischen dem Sozialamt und den regionalen Diensten sowie dem Beratungs- und Leistungszentrum für behinderte junge Menschen (BLB) des Jugendamtes bei drohendem Wohnungsverlust und/oder Sperrung der Energiezufuhr vereinbart.

Diese Verfahrensregelung tritt zum 01.10.2005 in Kraft und soll spätestens nach Ablauf von 6 Monaten auf ihre Praktikabilität überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Wöpke
Bezirksstadtrat